

Satzung des Ev.-luth. Landesjugenddienstes Hannover e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ev.-luth. Landesjugenddienst Hannover e. V.. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung evangelischer Jugendgruppen und Jugendverbände, insbesondere durch die Unterhaltung und Unterstützung evangelischer Jugendheime und Lagerplätze. Die Zweckverfolgung geschieht im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung).
- (2) Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch verfolgen, dass er berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen finanziell unterstützt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, wenn sie den Vorschriften der Abgabenordnung entsprechen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den diakonischen Zweck des Vereins zu fördern, die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren und die Arbeit und die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann auf eigenen Wunsch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden. Fördermitglieder haben dieselben Rechte und Pflicht wie ordentliche Mitglieder, jedoch mit der Abweichung, dass sie ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das aktive sowie das passive Wahlrecht aufgeben. Fördermitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es nicht mehr die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (7) Mitgliedsbeiträge können zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben werden. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. die Richtlinien für die Arbeit des Vereins festzulegen;
 - b. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen;
 - c. den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, den oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den oder die Schatzmeister/in und die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) zu wählen;
 - d. die Jahresrechnung abzunehmen;

- e. dem Vorstand und der Kassenführung Entlastung zu erteilen;
 - f. Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 4 zu fassen;
 - g. über Anträge der Mitglieder zu beraten und zu beschließen;
 - h. über eine Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen;
- (2) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer / der Protokollführerin und ggf. von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und von einer/ einem der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung benennt aus ihrer Mitte eine Vertreterin / einen Vertreter des Vereins zur Berufung in die Landesjugendkammer nach der Ordnung für die Evangelische Jugend in der Evangelisch – lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (5) Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 2, 3, 8 und 10 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werks in Niedersachsen.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für die Auflösung des Vereins.
- (5) Auf Wunsch eines ordentlichen Mitglieds findet eine Wahl schriftlich statt. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute

Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich
 - a. acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - i. Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - ii. stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
 - iii. Schatzmeisterin oder Schatzmeister,
 - iv. bis zu fünf Beisitzerinnen oder Beisitzer
 - b. dem oder der amtierenden Landesjugendpfarrer bzw. Landesjugendpfarrerin der Ev.- luth. Landeskirche Hannovers.
 - c. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der oder die Vorsitzende, seine oder ihre Stellvertretung sowie der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Jede und jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AeCK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören. Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Buchstabe a) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein, soweit nicht nach § 5 die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,
 - a. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen;
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - c. den Haushaltsplan aufzustellen;
 - d. die Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen;
 - e. für eine wirtschaftliche Verwaltung der Einrichtungen zu sorgen;
 - f. die erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzustellen;
 - g. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
 - h. für eine ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung zu sorgen
 - i. an dem Verfahren und der Entscheidung bei einer Stellenbesetzung des Landesgeschäftsführers/ der Landesgeschäftsführerin im Landesjugendpfarramt mitzuwirken.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Folgende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) Abschluss von Verträgen, insbesondere Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren;
 - b) Geschäfte, die sich auf Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken beziehen, wenn sie einen Wert von mehr als 10.000,00 € haben;
 - c) die Aufnahme von Darlehen in einer Höhe von mehr als 10.000,00 € ;
 - d) die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Belastung verbunden sind.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und von einem der Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
- (8) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen sind zu erstatten. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er oder sie soll Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Hauses kirchlicher Dienste sein. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden nach Maßgabe der gültigen Beschlüsse der Vereinsorgane geführt. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 10 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke ihrer Jugendarbeit zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde laut Protokoll der Mitgliederversammlung am 22.04.2016 einstimmig beschlossen und vorgenommen.
Hannover, den 07.06.2016

gez. M. Wecker
Vorsitzender

gez. M. Bock
Protokollführerin